

# Hinterbliebenenrente

## Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerrente

Nach dem Tod eines Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente und der hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaftsrente. Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente beträgt 60 v.H. der Rente, die das Mitglied bezog oder bezogen hätte, wenn zu dem Zeitpunkt des Tods die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.

Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt. Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte heiratet.

Die Summe aller gezahlten Hinterbliebenenrenten darf in der Summe nicht höher sein als die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied erhalten hätte. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, sind sie anteilig zu kürzen.

Wurde die Ehe nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs des Mitglieds geschlossen und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, es sei denn, aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen.

Wurde die Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs des Mitgliedes begründet und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerschaftsrente.

Bitte beachten Sie, dass keine Anrechnung von anderweitigen Einkünften oder Rentenleistungen während des Bezugs einer Hinterbliebenenrente auf die gezahlte Leistung erfolgt.

Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerrente wird jeweils zum Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, mit dem der Anspruch entsteht und endet mit Ablauf des Sterbemonats.

## Waisenrente

Der Anspruch auf Waisenrente beträgt bei Halbweisen 20 v.H. und bei Vollweisen 30 v.H. der Rente, die das verstorbene Mitglied bezog oder bezogen hätte, wenn zum Zeitpunkt des Tods die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.



Versorgungswerk  
der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Versorgungswerk  
der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Waisenrente erhalten nach dem Tod eines Mitglieds dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs des Kind gewährt, falls es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder es bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder einer gesetzlich gleichgestellten Vollzeittätigkeit lässt den Anspruch nicht entfallen.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 und Abs. 2 des GG oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes verzögert, wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahrs geleistet worden ist.

Der Anspruch auf Waisenrente besteht für:

- eheliche Kinder
- für ehelich erklärte Kinder
- als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahrs des Mitglieds erfolgte
- nichteheliche Kinder

Die Waisenrente wird erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt.

Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, soweit sie monatlich brutto den doppelten Regelpflichtbeitrag übersteigen.

Die Summe aller gezahlten Hinterbliebenenrenten darf in der Summe nicht höher sein als die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied erhalten hätte. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, sind sie anteilig zu kürzen.

Für Fragen stehen wir Ihnen während unserer Geschäfts-/Telefonzeiten gerne zur Verfügung.